

Dringlichkeitsentscheidung

gem. § 60 II Gemeindeordnung NRW

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.:

Anlage Nr.: _____

Datum: 10.03.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie		öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 20.09.2020 anlässlich des Hennefer Stadtfestes

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef(Sieg), die beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Beim Hennefer Stadtfest mit der parallel hierzu stattfindenden Kirmes handelt es sich um eine seit vielen Jahren stattfindende Traditionsveranstaltung, die sich auf folgenden innerstädtischen Bereich beschränkt:

Frankfurter Straße zwischen Bahnübergang Hennef/Warth und Einmündung Beethovenstraße, Teilstücke der Alten Ladestraße (ehemalige Bachstraße), Bahnhofstraße, Lindenstraße und der Mozartstraße, Marktplatz, Adenauerplatz und Heiligenstädter Platz in 53773 Hennef.

Bei der „Alten Ladestraße“ liegt der Zusammenhang/Anlassbezug wegen der räumlichen Nähe zum Veranstaltungsbereich im Sinne des § 6 Abs. 1 S.3 LÖG vor, weil die Ausstrahlungswirkung durch das in dem Gebäude Alte Ladestraße 1-5 befindliche, unmittelbar an die Veranstaltungsfläche angrenzende Parkhaus mit 210 Parkplätzen gegeben ist und die gesteigerten Besucherzahlen in den angrenzenden Geschäften Bahnhofstraße und „Alte Ladestraße“ den Anlassbezug zur Veranstaltung nahelegen.

Der Besucherstrom wird vom Parkhaus an den angrenzenden Einzelhandelsgeschäften vorbei über den Zebrastreifen zum Veranstaltungsgelände geführt.

Des Weiteren wird der Busverkehr über die Alte Ladestraße zur Frankfurter Straße stadtauswärts geführt und kann insofern nicht vom Verkehr freigehalten werden, bzw. als Erweiterung der Veranstaltungsfläche genutzt werden. Der Straßenzug ist daher während der Veranstaltung eine der maßgeblichen Anbindungen an den ÖPNV-Verkehr und verbindet den Besucherstrom zum/vom Veranstaltungsgelände hin/weg.

Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich ebenfalls auf diesen innerstädtischen Bereich. Der Bereich wird in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt.

In den vergangenen Jahren war der Sonntag des Stadtfestes mit der Öffnung der in diesem Bereich befindlichen Geschäfte verbunden, was die Attraktivität des Festes an diesem Tag deutlich steigerte. Die Besucherströme bewegen sich über die Frankfurter Straße, die als Hauptachse durch den innerstädtischen Bereich und die Veranstaltungsfläche führt, und Nebenstraßen in nördliche als auch in südliche Richtung aufweist. Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Stadtfestes Hennef ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt zusätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Das Hennefer Stadtfest führt zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 100.000 Besucher gerechnet werden kann. Diese Besucher stammen nicht nur aus dem Hennefer Stadtgebiet, sondern auch aus den umliegenden oder zum Teil weiter entfernten Kommunen.

Die Öffnung der Verkaufsstellen am 20.09.2020 dient auch dazu, den Besuchern das innerstädtische Warenangebot des Einzelhandels näher zu bringen. So soll das Interesse am Hennefer Einzelhandel für Bürgerinnen und Bürger weiter vorangetrieben sowie der Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen dadurch, auch in Konkurrenz zu den vielfältigen Online-Angeboten, gestärkt werden.

Das Anhörungsverfahren wurde am Donnerstag, dem 13.02.2020, eingeleitet.

Das Ergebnis der Anhörung wird als Tischvorlage nachgereicht.

Begründung der Dringlichkeit:

Der Ältestenrat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, alle Sitzungen bis zu den Osterferien abzusagen um bestehende Infektionsketten zu unterbrechen. Es wurde festgelegt, unaufschiebbare Entscheidungen per Dringlichkeit zu entscheiden.

Der Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen ist zur weiteren verbindlichen Planung der Veranstaltung erforderlich.

Hennef (Sieg), den 10.03.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister


Norbert Spanier
Ratsmitglied

Anlagen:
Veranstaltungs- und Bezugsfläche
Ordnungsbehördliche Verordnung